

Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda in der Fassung vom 30.06.1998 einschließlich des 5. Nachtrags vom 11.05.2010

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda hat in ihrer Sitzung vom 11.05.2010 diesen 5. Nachtrag zur Abfallsatzung in der ab 01.08.1998 geltenden Fassung einschließlich des 4. Nachtrags vom 30.11.2009 beschlossen. Sie wird auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

Die Zweckverbandssatzung vom 20.09.1994 in Verbindung mit

- §§ 7, 8 und 20 KGG in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229),
- §§ 5, 9, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),
- §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),
- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121),
- §§ 13, 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723),
- §§ 3 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298),
- § 9 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298),
- § 7 der Batterieverordnung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331),
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Altfahrzeugverordnung vom 21.06.2002, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I, S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. S. 2298, 2007 I, S. 2316)

Erster Abschnitt

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in den jeweils geltenden Fassungen und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes umfasst das Einsammeln und den Transport der in seinem Verbandsgebiet angefallenen Abfälle im Hol- und Bringsys-

tem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis Fulda sein.
- (4) Soweit der Zweckverband eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung, Begriffsdefinition

- (1) Der Einsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (2) Soweit Abfälle nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder durch andere angebotene Sammelsysteme bzw. Einsammelaktionen nach dieser Satzung eingesammelt werden können, sind sie von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z.B. aus Industrie und Gewerbe), insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/ AbfG (Sonderabfälle),
 - alle gefährlichen Abfälle gem. § 41 KrW-/AbfG aus Haushaltungen, soweit sie nicht im Rahmen der Sonderabfallkleinmengen-Sammlung eingesammelt werden
 - Fahrzeugwracks/Altautos und ähnliche Fahrzeuge
 - ekelerregende oder stark übelriechende Stoffe sowie andere Abfälle, die eine unzumutbare Belästigung für ihre Umgebung darstellen, insbesondere nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht,
 - Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
 - Organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 - Flüssigkeiten bzw. nicht deponiefähige Schlämme, Klärschlämme und Fäkalschlämme, Öle und ölhaltige Stoffe,
 - leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern
 - Abfälle, die in besonderem Maß gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
 - Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (duale Systeme mit Verpackungsabfällen, Altbatterien).
- (4) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle

dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben. Die gefährlichen Abfälle zur Verwertung dürfen nur zugelassenen Verwertungsanlagen überlassen werden.

(5) Begriffsdefinitionen:

„Abfälle“ im Sinne dieser Satzung sind

- Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnen.
- Gewerbliche Siedlungsabfälle als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Abfälle (§ 2 Ziff. 1 und 2 GewerbeabfallVO).

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Einsammlung von Abfällen wird im Holsystem und im Bringsystem durchgeführt.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallerzeugers oder -besitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallerzeuger oder -besitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Außerdem werden Wertstoffhöfe im Auftrag des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder ortsbezogen betrieben.

§ 4

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird,
 - b) Baum- und Heckenschnitt, in haushaltsüblichen Mengen soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird,
 - c) Elektrische bzw. elektronische Großgeräte (wie z.B. Kühlgeräte, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Monitore) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in haushaltsüblichen Mengen nur soweit sie nicht vom Fachhandel im Rahmen der Produktverantwortung abgeholt oder zurückgenommen werden,
 - d) kompostierbare pflanzliche Abfälle aus Gärten und öffentlichen Grünanlagen in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird,
 - e) kompostierbare Bioabfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird.
 - f) sperrige Holzabfälle aus privaten Haushalten (wie z.B. Möbel) im Sinne der Altholzverordnung in haus-

haltüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Satzung und jedem anderen Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung in geeigneter Form zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Der Zweckverband sammelt auch sperrige Abfälle gem. § 9 dieser Satzung im Holsystem.
- (4) Zur Einsammlung der in Absatz 1, Buchstabe a) genannten Papier-, Pappe- und Kartonagenabfälle werden Behälter mit 240 l bzw. 1.100 l (Altpapier-Tonne) bereitgestellt. Die Altpapier-Tonne hat einen blauen Deckel. Bei Bedarf sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Die Papier-, Pappe-, Kartonageabfälle sind dem Zweckverband frei von Fremdstoffen zu überlassen.
- (5) Die Einsammlung der in Absatz 1, Buchstabe c) genannten elektrischen und elektronischen Großgeräten erfolgt nach vorheriger Absprache eines Termins mit der jeweiligen Stadt-/ Gemeindeverwaltung, welche für den Zweckverband handelt, in gesonderten Sammlungen von einem beauftragten Abfuhrunternehmen.
- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe d) und e) genannten kompostierbaren Abfälle werden Behälter mit 120 l bzw. 240 l Inhalt (Bio-Tonne) bereitgestellt. Die Bio-Tonne hat einen braunen Deckel. Bei Bedarf sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Die kompostierbaren Abfälle sind dem Zweckverband frei von Fremdstoffen zu überlassen.
- (7) Der Zweckverband kann für weitere verwertbare Abfälle besondere Einsammelaktionen durchführen.
- (8) Der Zweckverband oder der von ihm mit der Einsammlung Beauftragte kann die Abfuhr nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Abfälle oder Abfallbehälter verweigern.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung in Kleinmengen:
 - a) Papier und Kartonagen aus privaten Haushaltungen, soweit nicht vom Holsystem Gebrauch gemacht wird,
 - b) Altmetalle,
 - c) pflanzliche Abfälle aus Gärten und öffentlichen Grünanlagen, soweit nicht vom Holsystem (Bio-Tonne) Gebrauch gemacht wird,
 - d) mineralischen Bauschutt und Baustellenrestabfälle,
 - e) Althölzer im Sinne der Altholzverordnung
 - f) elektrische bzw. elektronische Kleingeräte (wie z.B. elektrische Werk- und Spielzeuge, Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik wie Computerzubehör, Telefone u.ä., Haushaltsgeräte wie Toaster, Mixer, Bügeleisen usw.) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und Altbatterien.
 - g) Elektrische bzw. elektronische Großgeräte im Sinne des Elektroaltgerätegesetzes aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten
- (2) Der Zweckverbandsvorstand kann, um Belästigung anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In

diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen diese Behälter nicht benutzt werden. Gleiches gilt entsprechend für die Annahmestellen und Wertstoffhöfe.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen und zu den Wertstoffhöfen in den Verbandsgemeinden zu bringen. Dort sind sie geordnet einzufüllen oder dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Dasselbe gilt für weitere Abfälle, wenn der Zweckverband hierfür besondere Einsammelaktionen durchführt. Den Weisungen des Personals der Annahmestellen und Wertstoffhöfe ist dabei Folge zu leisten.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 3 Abs. 7 und § 7 Satz 1 GewerbeabfallVO), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Anschlusspflichtigen und jedem anderen Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter sind die in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gefäße zugelassen.

Sie haben folgende Norminhalte:

- a) 120 Liter,
- b) 240 Liter,
- c) 360 Liter,
- d) 660 Liter,
- e) 1.100 Liter.

Ausnahmsweise werden vorübergehend Müllsäcke neben dem Restmüllbehälter zugelassen. Jeder Anschlusspflichtige hat mindestens einen Restmüllbehälter mit einem Norminhalt von 120 l vorzuhalten.

- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Zweckverband oder den von ihm mit der Einsammlung Beauftragten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt. Der Zweckverband oder der von ihm mit der Einsammlung Beauftragte kann die Abfuhr nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter gemäß § 7 Abs. 4 und 5 verweigern.

§ 7

Abfallbehälter

- (1) Der Zweckverband stellt die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Dies gilt nicht für 1.100 l-Restmüllgefäße, die auf Abruf abgefahren werden.
Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung haben die zur Verfügung gestellten Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen.

Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient die Farbe der Behälterdeckel. In die Behälter mit dem grauen Deckel ist der Restmüll einzufüllen. In die Behälter mit den braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen. In die Behälter mit den blauen Deckeln sind Abfälle aus Papier, Pappe, Karton einzufüllen.
- (4) Die Abfallbehälter sind zu den veröffentlichten Abfuhrtagen und -zeiten jeweils an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges am anschlusspflichtigen oder nach entsprechender Aufforderung am gegenüberliegenden Grundstück - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Dabei darf der Verkehr nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind nach erfolgter Leerung durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, wenn z. B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, können die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind. Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Restmüllbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzlich Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei den vom Zweckverband bestimmten Stellen zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes nach Bedarf. Dabei haben pro Bewohner bzw. pro Einwohnergleichwert nach § 8 mindestens 7,5 l Behältervolumen pro Kalenderwoche für den Restmüll bereitzustehen. Bei der Berechnung des Mindestvolumens bleibt das im Falle von § 11 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 c Satz 6 beantragte ergänzende Restmüllbehältervolumen unberücksichtigt. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner und jeder, der sich tatsächlich auf einem Grundstück innerhalb der dem Zweckverband angehörenden Stadt/Gemeinde aufhält. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können auf schriftlichen Antrag Gefäße zusammen unterhalten und benutzen.

Bei nicht dauernd bewohnten Grundstücken wie Wochenendgrundstücken sind die Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes berechtigt, im Einzelfall abweichend von den Festsetzung der Einwohnergleichwerte in § 8 eine Entscheidung über den oder die erforderlichen Abfallbehälter zu treffen.

- (8) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung von den Verbandsmitgliedern

im Auftrag des Zweckverbandes nach dem tatsächlichen Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung in Anlehnung an Einwohnergleichwerte gemäß § 8 dieser Satzung festgesetzt. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat die von ihm genutzten Vermeidungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten, die zu einem geringeren Gefäßbedarf als die Einwohnergleichwerte führen, nachzuweisen. Es ist jedoch mindestens ein EGW pro Betrieb oder ähnlicher Einrichtung anzusetzen.

- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem für ihn zuständigen Verbandsmitglied mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die Verbandsmitglieder können im Auftrag des Zweckverbandes zusätzliche oder größere Behälter oder wöchentliche Abfuhr anordnen, wenn die vorhandene Kapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (10) Die Größe der Zuteilung von Abfallbehältern für kompostierbare Abfälle orientiert sich an dem Behältervolumen für den Restmüll. Der Anschlusspflichtige kann für kompostierbare Abfälle nur Behälter in maximal gleicher Zahl und Größe wie die zugeteilten Restmüllbehälter verlangen.
- (11) Die Größe der Zuteilung von Behältern für Papier-, Pappe-, Kartonageabfälle orientiert sich an dem Behältervolumen für den Restmüll. Der Anschlusspflichtige kann für Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonage nur maximal das doppelte Volumen wie das zugeteilte Restmüllbehältervolumen verlangen. Das im Falle von § 11 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 c Satz 8 beantragte ergänzende Restmüllbehältervolumen bleibt dabei unberücksichtigt. Die Altpapiertonnen werden in vierwöchentlichem Turnus abgefahren.
Bei der Zuteilung von Behältern für Papier-, Pappe-, Kartonageabfälle kann der Zweckverbandsvorstand abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Schulen und Kindergärten sowie für 1.100 Liter Restmüllgefäße, die auf Abruf abgefahren werden.

§ 8 Einwohnergleichwerte

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt
- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen:
ein Einwohnergleichwert (EGW) = zwei Betten (Sollstärke);
 - b) Hotels und Pensionen sowie sonstige Beherbergungsbetriebe:
ein EGW = vier Betten (Sollstärke);
 - c) Schulen:
ein EGW = zehn Personen;
 - d) Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen:
ein EGW = drei Beschäftigte;
 - e) Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit,
drei EGW pro Beschäftigten;
 - f) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen,

zwei EGW pro Beschäftigten;

- g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel
zwei EGW pro Beschäftigten
- h) Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und sonstigem Gewerbe
ein EGW = zwei Beschäftigte;
- i) Kindergärten:
ein EGW = Gruppe mit fünfundzwanzig Kindern (Sollstärke);
- j) landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 50 ha = ein EGW pauschal; bei Betrieben mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha wird davon ausgegangen, dass das unter Beachtung von § 7 Abs. 7 dieser Satzung bereitstehende Behältervolumen auch die Betriebsabfälle aufnimmt.
- k) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke = zwei EGW pro Grundstück

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet

- (2) Als Beschäftigte zählen alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
- (3) Für
- a) Schwimmbäder,
 - b) Campingplätze,
 - c) Kinderspielplätze,
 - d) Friedhöfe,
 - e) Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser ohne ständige Bewirtschaftung sowie
 - f) Einrichtungen, die in Absatz 1 nicht geregelt sind,
- setzen die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes am tatsächlichen Restmüllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest. In gleicher Weise wird in Fällen, in denen § 8 Abs. 1 keine Regelungen enthält, verfahren.
- (4) Findet auf einem Grundstück außer der Nutzung durch Einrichtungen nach Absatz 1 bis 3 auch Wohnnutzung statt, sind grundsätzlich getrennte Behälter bereitzustellen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes in Fällen gemischter Nutzung zulassen, dass ein oder mehrere Behälter gemeinsam benutzt werden. Dabei wird das sich aus § 8 Abs. 1 bis 3 ergebende Behältervolumen auf das nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (5) Stellt sich bei einer Einrichtung nach Absatz 1 bis 3 heraus, dass das vorzuhaltende Behältervolumen nicht nur vorübergehend nicht ausreicht, kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes eine von Absatz 1 bis 3 abweichende, höhere Festlegung des Behältervolumens im Einzelfall treffen. Der Mehrbedarf wird wie folgt festgestellt: Je angefangene 7,5 Liter pro Woche zusätzliches Behältervolumen gleich 1 Mehrwert. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle (Sperrmüll- und Altholzabfuhr)

- (1) Sperrige Abfälle bestehen aus festen Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes (auch nach zumutbarer Zerkleinerung) nicht zur Aufnahme in die Restmüllbehälter geeignet sind, jedoch gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden können und nicht zur Verwertung nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung getrennt gesammelt werden. Als sperrige Abfälle gelten sperrige Haushalts-/Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände. Nicht zur Abfuhr sperriger Abfälle gehören insbesondere jede Art von gewerblichen Siedlungsabfällen, Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, größere Abfallmengen aus Hausentrümpelungen und Haushaltsauflösungen, Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, sowie Abfälle aus Bau-, Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen.
- (2) Die Abfuhr sperriger Abfälle kann jeder an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossene Haushalt bis zu 2 mal im Jahr für haushaltsübliche Mengen (bis insgesamt max. 5 m³) anfordern. Die Anforderung erfolgt mit Angabe der Art und Menge der abzuholenden Gegenstände telefonisch oder online über die Homepage beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. Der Abfuhrtermin wird vom beauftragten Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Anforderndem mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt spätestens drei Monate nach Eingang der Anforderung. Sperrige Abfälle aus Holz (wie z.B. Möbel) und sonstige sperrige Abfälle werden getrennt voneinander abgeholt. Dabei dürfen die einzelnen sperrigen Abfälle jeweils nicht länger als 2 m und breiter als 1 m sein. Außerdem darf das Gewicht der einzelnen Gegenstände 50 kg nicht überschreiten.
- (3) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach sperrigen Gegenständen aus Holz und sonstigen sperrigen Gegenständen an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen und -zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Einsammlung in geeigneter Form, z.B. gebündelt oder versackt, bereitzustellen. Dabei darf der Verkehr nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann das jeweilige Vereinsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die sperrigen Abfälle so zur Einsammlung bereitzustellen sind, dass sie aufgenommen werden können.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Verladung Eigentum des Zweckverbandes.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden von den einzelnen Vereinsmitgliedern im Auftrag des Zweckverbandes in ihren jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern oder in anderweitig geeigneter Form (z.B. Umweltkalender) bekanntgemacht. Dies gilt auch für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA ("Schadstoff-Kleinmengen") und anderen Abfällen, die ebenfalls nicht vom Zweckverband, sondern von beauftragten Dritten (z. B. Verbände und Vereine) zulässigerweise durchgeführt werden.

- (2) Die Standorte und ggf. festgesetzte Benutzungszeiten der Sammelbehälter, Annahmestellen und Wertstoffhöfe für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem werden von den einzelnen Vereinsmitgliedern im Auftrag des Zweckverbandes mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten in den jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern oder in anderweitig geeigneter Form (z.B. Umweltkalender) ebenfalls veröffentlicht.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (sog. Anschlusspflichtige) ist berechtigt und verpflichtet, das Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Der Zweckverbandsvorstand lässt von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biobehälter) aufzustellen, auf Antrag eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (§ 11 Abs. 6 a).
- (3) Der Zweckverbandsvorstand lässt von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme von Papier, Pappe, Karton (Altpapier-Tonne) aufzustellen, auf Antrag eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus Papier, Pappe, Karton ordnungsgemäß und schadlos über ein Bringsystem des Zweckverbandes für diese Abfälle gemäß § 5 verwertet werden.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt - ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Der Anschlusspflichtige nach Absatz 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem jeweiligen Vereinsmitglied mitzuteilen. Diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem Zweckverband bzw. dem jeweiligen Vereinsmitglied alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger und -besitzer ist berechtigt und verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der Abfallentsorgung gem. § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung auf dem Grundstück in der Lage sind und diese durchführen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 GewerbeabfallVO vorliegen (geringe Mengen),
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der "Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen" vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen sind.
- f) Abfälle, die auf Grund gesetzlicher Regelungen gesonderten Rücknahme- oder Rückgabepflichten unterliegen.

§ 12

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Art. 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angedrohten Frist entsprochen, so ist der Zweckverband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 74 ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVfG) vom 04.07.1966 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von einem Beauftragten durchführen zu lassen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, oder für welche die Vorschriften des KrW-/AbfG bzw. HAKA nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Weder der Zweckverband noch der mit der Durchführung der Einsammlung Beauftragte ist verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

Unterbrechungen der Abfalleinsammlung

Der Zweckverband sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung. Erforderlichenfalls können diese Übergangsregelungen den Betroffenen durch Veröffentlichungen mitgeteilt werden.

Zweiter Abschnitt

§ 14

Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die

Kosten des Zweckverbandes gedeckt werden. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle sowie die an den Landkreis Fulda als Entsorgungspflichtigen zu leistenden Aufwendungen im Sinne des § 7 HAKA.

(2) Veranlagung von Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden:

Für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, setzen sich die zu zahlenden Gebühren aus einer modifizierten personenbezogenen Grundgebühr und einer volumenbezogenen Gefäßgebühr zusammen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen gem. § 7 Abs. 7 mindestens ein Restmüllbehälter mit 120 l Inhalt, ein Biobehälter mit 120 l Inhalt, soweit nicht die Regelung des § 11 Abs. 2 eingreift und ein Altpapierbehälter mit 240 l Inhalt, soweit nicht die Regelung des § 11 Abs. 3 eingreift, vorgehalten werden.

a) Der Gebührenbestandteil "Grundgebühr"

Die Grundgebühr beträgt pro Person monatlich 2,50 EUR.

Die Grundgebühr wird für jede auf dem Grundstück wohnende Person einfach erhoben. Bei Haushalten entfällt die Grundgebühr für das dritte und jedes weitere Kind. Die entsprechende Freistellung von der Grundgebühr ab dem dritten Kind erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen, solange das dritte bzw. weitere Kind unter 18 Jahre alt ist.

Auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt Freistellung auf Antrag des Anschlusspflichtigen bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres dieses Kindes, wenn es sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres entweder noch in der Ausbildung, im Studium oder im Wehr(ersatz-)dienst befindet.

Auf Antrag wird Freistellung auch bei Personen gewährt, die keinen eigenen Haushalt bilden, sondern einem Haushalt als fünfte oder weitere Person angeschlossen sind. Einen Haushalt bilden dabei alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

Stichtag für die Freistellung ist der 01. des auf den Antrag folgenden Monats.

b) Der Gebührenbestandteil "Gefäßgebühr"

Die Gefäßgebühr bestimmt sich, auch wenn ein Biobehälter vorgehalten wird, nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Behältervolumen für Restmüll.

Die Gefäßgebühr beträgt bei wöchentlich alternierender Leerung des Restmüll- und des Biobehälters für die Entleerung eines

120 Liter Behälters	7,25 EUR/Monat
240 Liter Behälters	13,85 EUR/Monat
360 Liter Behälters	20,55 EUR/Monat
660 Liter Behälters	37,10 EUR/Monat
1.100 Liter Behälters	61,50 EUR/Monat

c) Verringerter Abfuhrturnus für Restmüll

Die Restmüllbehälter können nach Genehmigung aufgrund eines schriftlichen Antrages bei dem jeweiligen Verbandsmitglied alternativ in einem vierwöchentlichen Turnus abgefahren werden, wenn pro angeschlossener Person für Restmüll noch mindestens 7,5 l Gefäßraum pro Kalenderwoche zur Verfügung steht. Bei der Berechnung des Mindestvolumens bleibt das im Falle von § 11 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 c Satz 6 beantragte ergänzende Restmüllbehältervolumen unberücksichtigt. Die Biotonne wird auch in diesen Fällen in 14-tägigem Turnus abgefahren.

Die Gefäßgebühr reduziert sich in diesen Fällen für einen

120 Liter Behälter	auf 3,90 EUR/Monat
240 Liter Behälter	auf 7,25 EUR/Monat
360 Liter Behälter	auf 10,50 EUR/Monat
660 Liter Behälter	auf 18,95 EUR/Monat
1.100 Liter Behälter	auf 30,50 EUR/Monat

Die Restmüllbehälter, die nur in vierwöchentlichem Turnus abgefahren werden, erhalten eine Kennzeichnung.

Ist der Anschlusspflichtige gemäß § 11 Abs. 2 vom Zwang zur Aufstellung eines Behälters für kompostierbare Abfälle befreit, kann er ein der Biotonne entsprechendes Restmüllbehältervolumen verlangen.

(3) **Veranlagung von gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzten Grundstücken:**

Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzt werden, wird die Gebühr, auch wenn ein Biobehälter vorgehalten wird, nach dem Behältervolumen für Restmüll bemessen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen gem. § 7 Abs. 7 mindestens ein Restmüllbehälter mit 120 l Inhalt, ein Biobehälter mit 120 l Inhalt, soweit nicht die Regelung des § 11 Abs. 2 dieser Satzung eingreift, und ein Altpapierbehälter mit 240 l Inhalt, soweit nicht die Regelung des § 11 Abs. 3 eingreift, vorgehalten werden.

Die Gebühr beinhaltet anteilige Grund- und Gefäßgebühren und beträgt bei wöchentlich alternierender Leerung des Restmüll- und des Biobehälters

120 Liter Behälter	17,20 EUR/Monat
240 Liter Behälter	31,40 EUR/Monat
360 Liter Behälter	48,00 EUR/Monat
660 Liter Behälter	84,50 EUR/Monat
1.100 Liter Behälter	141,10 EUR/Monat
1.100 Liter Behälter auf Abruf	55,00 EUR/Entleerung

(Bei der Entsorgung eines 1.100 l Behälters auf Abruf hat der Anschlusspflichtige ein zur Abfuhr durch den Zweckverband geeignetes 1.100 l Systemgefäß vorzuhalten.)

Die Wahl des vierwöchentlichen Turnus ist für die gemäß Absatz 3 genutzten Grundstücke nicht möglich.

Ist der Anschlusspflichtige gemäß § 11 Abs. 2 vom Zwang zur Aufstellung eines Behälters für kompostierbare Abfälle befreit, kann er ein der Biotonne entsprechendes Restmüllbehältervolumen verlangen.

Von der Entsorgung kann der Zweckverbandsvorstand über das jeweilige Verbandsmitglied auf Antrag befreien,

wenn die Abfälle nicht über die angebotenen Behälter entsorgt werden können und wenn der Anschlusspflichtige eine geordnete Entsorgung nachweist.

(4) **Veranlagung von gemischt genutzten Grundstücken:**

Bei gemischt genutzten Grundstücken findet grundsätzlich eine separate Ermittlung der Entsorgungsgebühren für die Wohnnutzung und für die sonstige Nutzung statt. Insoweit gelten die vorstehenden Absätze 2 und 3 entsprechend. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbands einen oder mehrere gemeinsame Behälter zulassen. Der/die Behälter muss/müssen mindestens ein Volumen aus der Summe des Mindestvolumens pro Bewohner gem. § 7 Absatz 7 und des Mindestvolumens für die sonstige Nutzung gemäß § 7 Absatz 8 aufweisen. Die Entsorgungsgebühren werden dann wie bei gewerblicher oder ähnlicher Nutzung (Abs. 3) abgerechnet. Die Wahl des vierwöchentlichen Turnus ist in diesen Fällen nicht möglich.

(5) Müllsäcke mit 70 l Inhalt für vorübergehend zusätzlich anfallende Restmüllmengen werden zum Stückpreis von 2,50 EUR abgegeben. In dieser Gebühr sind auch die Kosten für die Entsorgung enthalten.

(6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe beträgt

für verwertbare mineralische Stoffe (Bauschutt)

- bis 50 Liter	3,00 EUR
- zwischen 50 Liter bis 250 Liter	6,00 EUR
- ab 250 Liter bis 0,5 cbm	9,00 EUR

für nicht verwertbare Baurestabfälle

- bis 50 Liter	6,00 EUR
- zwischen 50 Liter bis 250 Liter	12,00 EUR
- ab 250 Liter bis 0,5 cbm	18,00 EUR

für Althölzer im Sinne der Altholzverordnung

- bis 50 Liter	4,00 EUR
- zwischen 50 Liter bis 250 Liter	8,00 EUR
- ab 250 Liter bis 0,5 cbm	12,00 EUR

für Papier, Pappe, Kartonage aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

pro 0,5 cbm pauschal 5,00 EUR.

Diese Mengenangaben gelten sinngemäß auch für Kleinmengen, welche nicht nach der Literzahl abgegrenzt werden können. Grundsätzlich ist die Annahme an den Wertstoffhöfen auf Kleinmengen begrenzt.

(7) Nicht anschlusspflichtige oder befreite Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Abfallerzeuger/-besitzer, die nicht durch Abfallgebühren nach § 14 Absatz 1 bis 4 zur Finanzierung der vom Zweckverband Abfallsammlung vorgehaltenen Sammelsysteme beitragen, sind von der Nutzung der Sammelsysteme ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine gesonderte Regelung in entsprechender Anwendung des § 14 getroffen wird. Vereinbarte Zahlungen sind im Voraus zu entrichten.

§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 11 Abs. 1. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellen des oder der

Behälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt beim Aufstellen weiterer Behälter.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt (Rückgabe der oder des Behälters), es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als drei Monate, oder mit Ende des Monats, in dem eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wird. Ist auf einem Grundstück mehr als ein Behälter aufgestellt und verringert sich die Zahl der Behälter später, so gilt Satz 2 entsprechend.

Für den Umtausch von Behältern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Dasselbe gilt, wenn die Erstkennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung auf Antrag des Anschlusspflichtigen erfolgt.

- (3) Die Gebühr gem. § 14 dieser Satzung wird von den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband erhoben. Sie ist vierteljährlich fällig, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres. Der Zweckverband berechnet die Gebühr für das Kalenderjahr und erhebt vierteljährlich Abschlagszahlungen. Im Einzelfall kann der Zweckverband eine abweichende Regelung treffen.
- (4) Die Gebühr für Müllsäcke ist sofort zu entrichten, wenn diese bei einer vom Zweckverband bestimmten Stelle, insbesondere den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgeholt werden.
- (5) Stichtag für die Bemessungsgrundlagen (Bewohner auf einem Grundstück, Einwohnergleichwerte, Gefäßgrößen und Abfuhrhythmus) ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

Stichtag für die Berücksichtigung von Veränderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen ist der 01. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die anzuzeigende Änderung eingetreten ist (Bewohnerzahl bzw. Einwohnergleichwertänderung). Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Änderung auf einem Antrag des Anschlusspflichtigen beruht (Gefäßwechsel bzw. Änderung des Abfuhrhythmus).

Veränderungen hinsichtlich Bewohnerzahl und Einwohnergleichwerten sind dem jeweiligen Verbandsmitglied spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag durch den Anschlusspflichtigen schriftlich anzuzeigen. Veränderungen hinsichtlich Gefäßgröße und Abfuhrhythmus sind beim jeweiligen Verbandsmitglied spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Stichtag durch den Anschlusspflichtigen schriftlich zu beantragen. Später bzw. nicht rechtzeitig angezeigte Änderungen finden erst an dem nächstfolgenden Stichtag Berücksichtigung.

Veränderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie saisonbedingt sind und einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 16 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann das Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes auf Antrag die Gebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften stunden, niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen.

§ 17 Modellversuche

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport- oder Abfallentsorgungsmethoden und -systeme kann der Zweckverband Modellversuche durchführen oder ausweiten.

- (2) Der Zweckverbandsvorstand regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Modellversuche durch entsprechende Richtlinien.

Dritter Abschnitt

§ 18 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 dieser Satzung andere als die zugelassenen Abfälle, insbesondere Restmüll, in die Sammelbehälter eingibt.
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3, sondern in den Restmüllbehälter oder zur Abfuhr sperriger Abfälle gibt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet und/oder entgegen § 7 Abs. 4 Satz 3 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 9 Satz 1 Änderungen im Behälterbedarf dem jeweiligen Verbandsmitglied nicht unverzüglich mitteilt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - h) entgegen § 11 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 - i) entgegen § 11 Abs. 7 Satz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 dem Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - l) entgegen § 15 Abs. 5 Satz 4 eingetretene Veränderungen der Bewohnerzahl auf einem Grundstück bzw. der Einwohnergleichwerte dem jeweiligen Verbandsmitglied nicht fristgerecht anzeigt,
 - m) entgegen § 15 Abs. 5 Satz 5 zu beantragende Veränderungen hinsichtlich der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nicht fristgerecht beantragt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Han-

delnde aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Zweckverbandsvorstand.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung in der Fassung vom 30.06.1998 mit eingearbeitetem 5. Nachtrag vom 11.05.2010 tritt mit Wirkung zum 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung in der Fassung des 4. Nachtrages außer Kraft.

Fulda, 11.05.2010

Dr. Wingefeld
Verbandsvorsitzender

Siegel